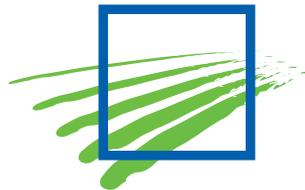


dithmarscher bauernbrief

**Mitteilungsblatt
des Kreisbauernverbandes
Dithmarschen**



54. Jahrgang, Heft 1

C 3102

Februar 2022

Liebe Berufskolleginnen und -kollegen,

ich wende mich heute an Euch, weil das letzte Jahr meiner Amtszeit als Kreisvorsitzender angebrochen ist. Im Herbst dieses Jahres stehen die Wahlen an und als „Altenteiler“, der ich inzwischen bin, ist eine Wiederwahl und 2. Amtszeit für mich satzungsgemäß nicht möglich. Diese Regelung erachte ich durchaus als sehr sinnvoll, weil jüngere, aktive landwirtschaftliche Unternehmer und Unternehmerinnen sich mit viel mehr Sachkompetenz in den Verband einbringen können!

Als Kreisvorsitzender bin ich mit vielen Menschen aus den verschiedensten Bereichen ins Gespräch gekommen, sei es aus Wirtschaft, Presse, Verwaltung, Banken, anderen Verbänden bis hin zur Kirche. Mit all diesen Personen konnte ich in der Regel konstruktiv und auf Augenhöhe diskutieren. Das ist für mich immer sehr interessant gewesen und hat sehr viel Freude und Spaß gemacht. Vor allem aber hat es auch deutlich gemacht, dass es keine einfachen Lösungen gibt. Viele Sichtweisen, Interessen und Zusammenhänge sind zu berücksichtigen. Diese Komplexität wird sich in Zukunft auch nicht verringern, im Gegenteil. Aus diesem Grunde benötigen wir unseren Bauernverband mit seinen einzigartigen Strukturen von Haupt- und Ehrenamt mehr denn je.

Ich möchte Euch deshalb gerne dazu motivieren, sich im Verband konstruktiv zu engagieren und Eure Argumente und Standpunkte einzubringen! So können wir mit einer lebendigen Diskussionskultur auf allen Ebenen und in alle Richtungen unsere berechtigten Anliegen kommunizieren. Ich würde mich sehr freuen, wenn einer von Euch die Bereitschaft und den Mut zur Übernahme des Kreisvorsitzenden-Amtes hat!



Der berühmte Blick über den Tellerrand hat mich sehr positiv in der persönlichen Entwicklung und in Bezug auf unseren Betrieb beeinflusst. Meiner Meinung nach ist es deshalb allemal sehr gut investierte Zeit und Kraft!

Unser Geschäftsführer, Hans-Jürgen Henßen, und ich, aber auch die anderen Kreisvorstandsmitglieder stehen gerne für weitere Fragen (z.B. zur Aufwandsentschädigung, zeitlichem Aufwand usw.) zu den verschiedenen Ämtern zur Verfügung.

Ich zähle auf Euch!
Thies Hadenfeldt

Konditionalität der GAP-Reform ab 2023

Das Problem mit dem Fruchtwechsel

Die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), die zum 1. Januar 2023 in Kraft tritt, sieht in der sogenannten Konditionalität vor, dass ein jährlicher Fruchtwechsel erfolgen muss. Die Konditionalität ist die Grundvoraussetzung, um die Direktzahlungen zu erhalten.

Beantragt man diese Direktzahlungen, muss man künftig – von möglichen Ausnahmen abgesehen – auf jeder beantragten Parzelle eine andere Kultur anbauen als im Vorjahr, um den Fruchtwechsel einzuhalten und Prämienkürzungen zu vermeiden. Dies ist gerade für Milchvieh-Futterbau- oder Biogasbetriebe mit einem hohen Maisanteil und anderer Betriebsausrichtungen - z. B. den Kohlanbau auf bestimmten Standorten - eine Herausforderung.

Gibt es Auswege?

Der Fruchtwechsel gilt im Grundsatz. Es gibt aber Ausnahmen für einige Kulturen (1.) und bestimmte Betriebe (2.). Zudem kann man den Fruchtwechsel ggf. durch Mischkulturen (3.) erfüllen oder durch eine Zweitfrucht, Zwischenfrucht oder eine Begrünung aus einer Untersaat (4.).

1. Ausgenommene Kulturen

Die Verpflichtung zum Fruchtwechsel gilt nicht für Flächen mit mehrjährigen Kulturen, Gräsern und anderen Grünfütterpflanzen sowie Bracheflächen. Diese Ausnahme umfasst auch den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen zur Saatguterzeugung und den Grasanbau für Rollrasen. Außerdem gilt sie für Klee gras und Luzerne in Reinsaat oder zumindest überwiegendem Anteil in Leguminosenmischungen.

2. Betriebliche Ausnahmen

Für zertifizierte Ökobetriebe gilt der Fruchtwechsel als eingehalten. In der nationalen Verordnung zur Umsetzung der Konditionalität sind Ausnahmen für folgende Betriebe vorgesehen:

- Betriebe bis 10 ha Ackerfläche
- Betriebe, bei denen auf mehr als 75 % ihrer Ackerfläche Gras oder Grünfütterpflanzen, Brache, Leguminosen oder eine Kombination davon vorhanden sind und die restliche Ackerfläche nicht größer als 50 Hektar ist.
- Betriebe, bei denen mehr als 75 % der Betriebsfläche durch Dauergrünland oder Gras und Grünfütterpflanzen ge-

nutzt wird und die weitere Ackerfläche höchstens 50 Hektar ausmacht.

3. Mischkulturen

Bei der bisherigen Anbaudiversifizierung ist es möglich, eine zweite Kultur dadurch zu bilden, dass man neben der Hauptfrucht Mais in Reinkultur eine Mischkultur wie Mais mit Stangenbohnen oder Sonnenblumen anbaut. Es ist noch offen, ob eine solche Mischkultur auf einer Parzelle als Fruchtwechsel gegenüber der Reinkultur Mais anerkannt wird.

4. Zweitfrucht, Zwischenfrucht oder Begrünung aus Untersaat

Nach der nationalen Verordnung der Bundesregierung gilt eine Zweitfrucht, die im selben Jahr noch zu einer Ernte führt, als Fruchtwechsel.

Als Fruchtwechsel wird auch der Anbau einer Zwischenfrucht oder die Entwicklung einer Begrünung aus einer Untersaat anerkannt, wenn die Aussaat vor dem 15. Oktober erfolgt und Zwischenfrucht bzw. die Untersaat bis zum 15. Februar des Folgejahres auf der Fläche verbleiben. Zwischenfrucht oder Begrünung können – auch zusammengenommen – den Fruchtwechsel aber immer nur auf 50 % der Ackerfläche ersetzen.

2022 den Anbau noch ändern?

Bislang war offen, ob die Verpflichtung zum Fruchtwechsel schon im ersten Jahr der Reform 2023 gilt. Hier scheint sich nun eine Klärung abzuzeichnen: Laut einem Arbeitspapier der EU-Kommission ist der Fruchtwechsel schon im Jahr 2023 gegenüber dem Anbau des Jahres 2022 vorzunehmen.

Soweit die dargestellten Ausnahmen (1. und 2.) und die Ausweichmöglichkeiten über eine Mischkultur (3.) im Betrieb nicht möglich sind und soweit der Fruchtwechsel nicht durch Zwischenfrüchte bzw. Begrünung aus der Untersaat (auf max. 50 % der Ackerfläche) oder Zweitfrüchte erledigt werden kann, müssen die Betriebe nach dem jetzigen Stand also ihren Anbau noch in diesem Jahr ändern, damit das Anbauverhältnis nach Fruchtwechsel im Jahr 2023 zu den betrieblichen Erfordernissen passt.

*Stephan Gersteuer
Bauernverband Schleswig-Holstein*

Herausgeber und Verlag:
Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverband Dithmarschen
Waldschlößchenstraße 39 · 25746 Heide
Telefon 0481 - 850420 · Telefax 8504220
E-Mail: kbv.hei@bauern.sh
Web: www.bauern.sh/hei

Redaktion: Dipl.-Ing.-agr. Hans-Jürgen Henßen
Anzeigen: Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830
E-Mail: pressewerbung@t-online.de
Druck: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte



Dränbau Brehmer GmbH
seit über 40 Jahren Ihr Partner für landwirtschaftliche Drainagen

DRAINAGEBAU + TIEFBAU + STRASSENBAU
Erde • Entwässerungsleitungen • Sand- und Schotterflächen • Pflaster • Asphalt



Tel.: 04832 / 2550 • Hauptstrasse 32 • 25704 Epenwörden
E-Mail: draenbau@t-online.de

Tag des offenen Hofes

Sonntag, 12. Juni 2022

Der „Tag des offenen Hofes“ ist eine gute Gelegenheit für Verbraucherinnen und Verbraucher, Landwirtschaft zum Anfassen zu erleben und sich einen persönlichen Eindruck vom Alltag auf den Höfen zu verschaffen.

Der Tag des offenen Hofes findet im Jahr 2022 wieder bundesweit statt.

Dieser wird in Schleswig-Holstein vom Bauernverband Schleswig-Holstein, unterstützt vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, organisiert.

Im diesem Jahr findet diese Veranstaltung am **Sonntag, 12. Juni 2022** statt.

Bei Interesse senden Sie ihre verbindliche Anmeldung bis Freitag, 4. März 2022, per E-Mail an k.hess@bvsh.net.

Folgende Angaben werden zwingend benötigt:

- Bezeichnung des Betriebes
- Vor- und Zuname des Ansprechpartners
- Hof-Netzseite
- vollständige Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse
- Kurze Angabe des Arbeitsschwerpunktes (z. B. Ackerbau, Rinderhaltung, Hofladen o. ä.)

*Dr. Kirsten Hess
Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.*

Der Bauernblattkalender Mit Fotografien von H. Dietrich Habbe

Wie in jedem Jahr gibt das Bauernblatt auch für 2022 einen Kalender heraus. Unter dem Motto „Ländlicher Zauber 2022“ enthält der Kalender 12 wunderschöne Landschaftsaufnahmen aus unserer Heimat. **Der Kalender ist in unserer Geschäftsstelle zu einem Preis von 25.-- € erhältlich.**



Mietverträge für die Unterstellung von Wohnwagen

Bei Vermietung von Stellplätzen für die Unterbringung von Wohnwagen und Booten ist der Abschluss schriftlicher Verträge ratsam. Entsprechende Vordrucke sind in unserer Geschäftsstelle vorrätig und können bei Interesse abgerufen werden.

Heider Offsetdruckerei
Die Spezialisten für
Drucksachen & Layout

Drucksachen aller Art!

Katja und Kai Witte Tel: (04 81) 8 50 70 - 30
witte@pingel-druck.de www.pingel-witte-druck.de

Wir suchen

für Kapitalanleger, Reitsportfreunde und unsere hiesigen Landwirte

Ländereien, Resthöfe etc.

jeglicher Art!

Möchten Sie auf Ihrem Hof etwas verändern oder haben Sie Fragen zu Ihrem Betrieb? Wir genießen seit Jahrzehnten das Vertrauen unserer Kunden. Unser Landwirtschaftsmeister Herr J. Petersen steht Ihnen unverbindlich zur Seite. Rufen Sie mich an!



LBS Immobilien GmbH

Norderstrasse 22 · 25813 Husum
☎ 04841 77 99 25 · Mobil 0151- 166 55 728
www.LBSI-Westküste.de

Ihr zuverlässiger & preiswerter Lieferant vor Ort

Diesel · Heizöl · Premium Heizöl
Markenschmierstoffe · NORDGAS-Flüssiggas



JOHANNES KLINGER GmbH & Co. KG
25746 Heide
Telefon 0481 - 8560-0

Auch nach Geschäftsschluss erreichbar:
Claus Schmidt Tel. 0151 - 16119061
E-Mail: schmidt@klingerkg.de

Vom Bauern für Bauern Bothmann`s leckere Schweinereien



Aktuelle Termine finden Sie unter www.Dithmarscher-Grillscheune
Bitte rechtzeitig anmelden!

Partyservice & Saalbetrieb

Sönke Bothmann

Dellbrück 8 · 25704 Bargaenstedt
Tel. 0 48 06 - 364 · Fax 99 01 71

Ermittlung der 170-kg-N-Obergrenze, Lagerraum und Stoffstrombilanz, Düngedokumentation und Düngedbedarfsermittlung

170-kg-N-Obergrenze/Lagerraum

Laut Düngverordnung (DüV) müssen Betriebsinhaber bis zum 31. März, der auf den Ablauf des Düngjahres folgt, die Einhaltung der 170-kg-N-Grenze für Stickstoff und für den Lagerraum dokumentieren.

Aus den angegebenen Daten berechnen wir für Sie, ob Sie die Obergrenze von 170 kg N/ha aus Wirtschaftsdüngern einhalten (CC-relevant) und ob der Lagerraum für flüssige Wirtschaftsdünger ausreicht.

Stoffstrombilanz

Folgende Betriebe sind verpflichtet zusätzlich eine Stoffstrombilanz

(Hoftorbilanz) zu erstellen:

1. Viehhaltende Betriebe über 50 GV und 2,5 GV/ha (auch flächenlose Betriebe)
2. Viehhaltende Betriebe unterhalb den in Nr. 1 genannten Schwellenwerten, wenn der Betrieb über 750 kg N/Jahr aus Wirtschaftsdüngern aufnimmt
3. Biogasanlagen, die Wirtschaftsdünger aufnehmen und mit einem stoffstrombilanzverpflichteten Betrieb nach Nr. 1 oder 2 im funktionalen Zusammenhang stehen.

Ausgenommen von der Pflicht zur Stoffstrombilanz sind zunächst Ackerbaubetriebe und Viehhalter mit einem Nährstoffanfall im Betrieb unter 750 kg N/Jahr. Die Stoffstrombilanz ist ein halbes Jahr nach Ende des Düngjahres fertig zu stellen. Bitte kontaktieren Sie uns, wenn Sie die Erstellung der Stoffstrombilanz durch uns wünschen.

Düngedokumentation

Bitte bedenken Sie, dass Landwirte seit dem 01.05.2020 dazu verpflichtet sind, die tatsächlich durchgeführten Düngemaßnahmen spätestens zwei Tage nach jeder Düngungsmaßnahme aufzuzeichnen.

Ebenso müssen Aufzeichnungen über die Beweidung nach Abschluss der Weidehaltung geführt werden. Die entsprechenden Formblätter bzw. die Excel-Vorlagen finden Sie auf der Homepage des Bauernverbandes oder der Landwirtschaftskammer oder in unseren Geschäftsstellen.

Düngedbedarfsermittlung (DBE)

Wie in den vergangenen Jahren muss der Betriebsinhaber vor der Ausbringung von stickstoff- und phosphorhaltigen Düngemitteln



**Sichern Sie Ihren Betrieb jetzt ab -
mit einer Ernteversicherung ASP.
Wir beraten Sie gern.**

Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.



Ihr Ansprechpartner
für Dithmarschen:
Frank Grap
☎ 0481 8586-254
frank.grap@vr-wk.de

**VR Bank
Westküste**



im Frühjahr den Düngbedarf für Stickstoff und Phosphor für jede Kultur und jeden Schlag / Bewirtschaftungseinheit ermitteln und dokumentieren.

Für die Düngbedarfsermittlung werden folgende Angaben benötigt:

- Nettogröße aller bewirtschafteten Flächen (aus Nutzungsnachweis des Sammelantrages 2021)
- Bodenuntersuchungsergebnisse (nicht älter als 6 Jahre)
- Angaben zur Vorfrucht, Zwischenfrucht, Hauptfrucht
- Durchschnittsertrag der letzten 5 Jahre jeder angebauten Kultur
- Menge der im Vorjahr ausgebrachten Wirtschaftsdünger pro Schlag
- Untersuchungsergebnisse ausgebrachter Wirtschaftsdünger bei Flächen in der N-Kulisse (nicht älter als 1 Jahr)
- Befinden sich die Flächen in der N-Kulisse?

Die Kosten für eine Düngbedarfsermittlung im Sinne der DüV betragen 85,00 € zzgl. MwSt., (zzgl. Lizenzgebühren der LKSH), sofern keine manuelle Eingabe der anzugebenden Daten durch den Bauernverband oder weitere Rückfragen erforderlich sind. Andernfalls fallen weitere Gebühren nach Zeitaufwand an.

Die Kosten für die Berechnung der 170-kg-N-Obergrenze und des Lagerraumbedarfs betragen 85,- € zzgl. Mehrwertsteuer. Für die Erstellung der Stoffstrombilanz berechnen wir zusätzlich 42,50 € zzgl. Mehrwertsteuer (ggf. Zuschlag bei Mehraufwand).

Unsere Kreisgeschäftsstelle unterstützt Sie gerne bei der Erstellung. Die erforderlichen Erfassungsbögen erhalten Sie in der Kreisgeschäftsstelle.



**Wir fertigen Ihnen
Stahlkonstruktionen nach Maß**
Hallen · Stalleinrichtungen · Trenngitter
Weidetore · Pferdeboxen · Toranlagen

**LÄHN
Stahlbau GmbH**

Tel.: 0 48 72 / 24 66 · Fax: 21 98
Olden Hop 3 · 25557 Hademarschen
www.laehn-stahlbau.de

Ihr Stalleinrichter in Dithmarschen

PLANUNG BERATUNG AUSFÜHRUNG

STALLTECHNIK

INFO@SYSTEMSTALL.DE
04804 924 40 13
0174 317 658 4

MONTAGE
+
REPARATUR

MICHAEL ROHR

In besten Händen

**Möchten Sie - für Sie kostenfrei - Flächen
verpachten oder verkaufen?**

Zögern Sie nicht uns anzurufen, wir helfen Ihnen schnell und unbürokratisch und unterstützen Sie bei allen Verhandlungen mit Ihrer Bank und Ihren Geschäftspartnern.

Göttsche Wirtschaftsberatung GmbH
Willi Göttsche - Dipl. Bankbetriebswirt ADG - 25581 Hennstedt

Tel. 0 48 77 / 990 22 77 • wbgoettsche@googlemail.com
www.willi-goettsche.de

Beitragsbeschluss für 2022

Der Grundbeitrag für wirtschaftende Betriebe wird auf 140,00 € festgesetzt, der Beitrag für Alttenteiler/Verpächter auf 75,00 €.

Der Beitrag für Junglandwirte beträgt unverändert 30,00 €, der für Neuverpächter wird auf 140,00 € festgesetzt.

Der Flächenbeitrag für landwirtschaftliche Nutzflächen wird auf 4,05 € je angefangenen Hektar Beitragsfläche festgesetzt und der Flächenbeitrag für Forstflächen bleibt unverändert bei 0,20 € je Hektar Beitragsfläche.

Finanzausschuss/Landeshauptausschuss

Unsere Neuheiten in 2022

Schlagkräftig Mist streuen

Ab sofort mit drei Streuern im Einsatz



StripTill-Verfahren in der Gülle

Effizienteste und umweltschonenste Gülleausbringung für mehr Ertrag!



**Beckmann
Bargenstedt**

Am Kamp 1 | 25704 Bargenstedt
04832 7292 | beckmann-bargenstedt.de
info@beckmann-bargenstedt.de

Änderungen im arbeitsrechtlichen Bereich zum Jahreswechsel 2021/2022

Wir möchten noch einmal an die Anpassung des Mindestlohns zum 01.01.2022 erinnern und nutzen dies, um noch einmal auch auf die weiteren arbeitsrechtlich relevanten Änderungen zum Jahreswechsel hinzuweisen:

1. Mindestlohn steigt auf 9,82 Euro

Der gesetzliche Mindestlohn erhöht sich zum 01.01.2022 auf brutto 9,82 Euro je tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde. Zudem ist eine weitere Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1. Juli 2022 auf 10,45 Euro/Stunde vorgesehen. Die neue Bundesregierung hat angekündigt, den gesetzlichen Mindestlohn in einer einmaligen Anpassung auf 12 Euro brutto je Arbeitsstunde zu erhöhen, konkrete Zeitangaben hierfür sind aber noch nicht bekannt.

2. Mindestausbildungsvergütung steigt ebenfalls

Die Mindestausbildungsvergütung steigt ebenfalls. Für Ausbildungsverhältnisse beträgt die Mindestausbildungsvergütung nach § 17 Abs. 2 Nr. 1b des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) im ersten Jahr einer Berufsausbildung 585 Euro (2021: 550 Euro). Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr steigt sie nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BBiG auf 690 Euro (2021: 649 Euro) bzw. 790 Euro (2021: 743 Euro) an.

3. Sachbezugswerte zu 2022 angehoben

Der Wert für Verpflegung wurde von 263 Euro auf 270 Euro (Frühstück auf 56 Euro, Mittag- und Abendessen auf jeweils 107 Euro) angehoben. Der Wert für Mieten und Unterkunft erhöht sich um 1,7 Prozent von 237 Euro auf 241 Euro.

4. Tarifverträge zum Jahresende ausgelaufen

Der Lohntarifvertrag für Landarbeiter 2021 wurde zum 31.12.2021 von Seiten der IG Bau gekündigt. Ebenso wurde auch der Lohntarifvertrag für Auszubildende und Prakti-

kanten zum 31.12.2021 gekündigt. Der Arbeitgeberverband GLFA beabsichtigt frühzeitig auf eine einheitliche Bundesempfehlung hinzuwirken, um zeitnah Anschlussstarife zu ermöglichen.

5. Änderungen bei Arbeitsverhältnissen mit kurzfristiger Beschäftigung

Mit der Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns reduziert sich die maximal zulässige Anzahl von Arbeitsstunden bei 450-Euro-Minijobbern ab 1. Januar 2022 auf 45,8 Stunden und ab 1. Juli 2022 auf 43 Stunden pro Monat. Nach den Plänen der Bundesregierung soll sich die Minijobgrenze künftig an einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zu Mindestlohnbedingungen orientieren. Ausgehend von einem Mindestlohn von 12 Euro je Arbeitsstunde soll die Grenze dann bei 520 Euro liegen. Bei kurzfristig Beschäftigten müssen Arbeitgeber ab dem 1. Januar 2022 im DEÜV-Meldeverfahren angeben, wie die Aushilfe für die Dauer der Beschäftigung Krankenversicherung ist. Nachweise über die Versicherung, z. B. eine private Erntehelfer-Krankenversicherung, müssen zu den Lohnunterlagen genommen werden. Außerdem erhalten Arbeitgeber ab 2022 nach der Anmeldung eines kurzfristig Beschäftigten von der Minijob-Zentrale unverzüglich eine Rückmeldung, ob die Aushilfe im laufenden Kalenderjahr oder zum Zeitpunkt der Anmeldung kurzfristig beschäftigt war. Stellt sich heraus, dass Beschäftigte entgegen den gemachten Angaben im laufenden Kalenderjahr bereits eine Beschäftigung ausgeübt haben, muss der Arbeitgeber die Beschäftigung neu beurteilen und die bestehende Anmeldung ggf. stornieren und als sozialversicherungspflichtige Beschäftigung anmelden.

Nicolai Wree, Bauernverband Schleswig-Holstein

Habeck will bei Erneuerbaren Energien aufholen

Wirtschafts- und Klimaschutzminister Dr. Habeck hat in seiner "Eröffnungsbilanz Klimaschutz" einen großen Rückstand beim Ausbau Erneuerbarer Energien festgestellt und für 2022 ein „Osterpaket“ und ein „Sommerpaket“ an Gesetzesentwürfen angekündigt. Das Papier hat 37 Seiten, auf der letzten Seite finden sich erste Sofortmaßnahmen. Im Vordergrund steht die Beschleunigung und drastische Ausweitung des Ausbaues von Windenergie und PV. Bioenergie und Klimaschutzmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft sind noch sehr allgemein angesprochen.

Dort ist die Sicht von StS Graichen auf die Biomasse gut erkennbar: „Die derzeitige Bioenergienutzung steht jedoch grundsätzlich in Konkurrenz zur stofflichen Biomassennutzung und zur im Klimaschutzgesetz verankerten Stärkung der natürlichen Senken [...]“. Das genannte nachhaltig verfügbare Biomassepotential von 1.000 bis 1.200 PJ pro Jahr entstammt einem politischen Kompromiss zwischen BMEL und BMU aus dem Jahre 2019, für das bislang keine fachliche Berechnungsgrundlage bekannt ist. Als Sofortmaßnahmen werden u. a. genannt:

- Solarbeschleunigungspaket, u. a. mit Öffnung der Flächenkulisse für Freiflächenanlagen unter Beachtung von Naturschutzkriterien. Alle geeigneten Dachflächen nutzen. Bei gewerblichen Neubauten verpflichtend, bei privaten Bauten die Regel. Dem Vernehmen nach soll die Schwelle für PV-Ausschreibungen auf 1 MW angehoben werden; auch eine Anhebung der PV-Festvergütung ist im Gespräch.
- Windenergie-an-Land-Gesetz, mit Abstandssenkung zu Drehfunk- und Radarfeuern als Sofortmaßnahme; damit sollen kurzfristig Windparks von 3.000 bis 5.000 MW mobilisiert werden.
- Vollständige Finanzierung des EEG aus Klimafonds und Bundeshaushalt, Abschaffung EEG-Umlage ab 2023.
- Start der Klimaschutzdifferenzverträge für die Industrie und Ausbau der Wasserstoffstrategie.
- Wärme/Gebäude: Aufstockung der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze; Überarbeitung Gebäudeenergiegesetz.
(Quelle: DBV)

Das Wichtigste zur Agrarreform 2023 in Kürze

Die Regelungen können sich im Lauf des Jahres 2022 noch ändern. Informieren Sie sich bitte regelmäßig!

A. Prämien erste Säule

Alle Werte sind **Circa-Werte** für das **Jahr 2023**, die sich z.T. je nach Antragsverhalten der Landwirte nicht unerheblich verschieben können. Außerdem werden bzw. können sich die Prämien (vor allem die Eco Schemes) jährlich ändern.

1. **Basisprämie** **156 €/ha**
2. **Eco Schemes** **30 bis 1.300 €/ha** je nach Maßnahme (s. u. C.)
3. **Umverteilungsprämie** **70 €/ha** für die ersten 40 ha
40 €/ha für weitere 20 ha
4. **Junglandwirteprämie** **134 €/ha** für bis zu 120 ha

Voraussetzungen Junglandwirteprämie:

- Im Jahr der Erstbeantragung max. 40 Jahre alt und noch keine 5 Jahre als Landwirt tätig.
- Berufsausbildung im Bereich Landwirtschaft oder mind. 300 Std. Betriebsleiterschulung oder mind. 2-jährige Berufserfahrung als Arbeitnehmer mit mind. 15 Wochen-Std., als krankenversicherungs-pflichtiger MiFa oder als Gesellschafter mit mind. 15 Wochen-Std.
- Bezugsdauer: 5 Jahre ab Erstantrag

5. **Gekoppelte Prämien** **78 €** je Mutterkuh
35 € je Mutterschaf/-ziege

Voraussetzungen Mutterkuh-Prämie und Mutterschaf/-ziegen-Prämie

- Mind. 3 Mutterkühe bzw. mind. 6 Mutterschafe/-ziegen
- Mutterkuh: mind. 1 gemeldete Kalbung
- Mutterschafe/-ziegen: Förderfähig sind Tiere, die in den Altersgruppen 10-18 Monate und ab 19 Monaten gemeldet (HIT-Meldung) und am 1.1. des Antragsjahres mind. 10 Monate alt sind
- Haltungszeitraum im Betrieb 15. Mai – 15. August
- Tiere sind registriert und gekennzeichnet

B. Konditionalität Das neue „Cross Compliance“

Die Einhaltung der Konditionalität ist Grundvoraussetzung für den Prämienbezug aus erster und zweiter Säule. Bei Nichteinhaltung kommt es zu Kürzungen oder Ausschluss von den Prämien.

GLÖZ 1 – Dauergrünlanderhalt: Für Umwandlung von Dauergrünland (DGL) zu Acker gilt:

DGL entstanden...	Genehmigung	Ersatz-DGL
vor 2015	notwendig	notwendig
ab 2015	notwendig	ohne
ab 2021	ohne (ab 2023!)	ohne

Beachte: Strengere Regeln und Verbote können sich aus GLÖZ 9 (s.u.) ergeben und – unabhängig von der Prämienbeantragung – aus dem DGL-Erhaltungsgesetz des Landes und dem Naturschutzrecht.

GLÖZ 2 – Schutz von Feuchtgebieten und Mooren: Verboten ist Pflügen von DGL, Umwandeln von DGL und Dauerkulturen zu Acker, Eingriffe ins Bodenprofil mit schweren Baumaschinen, Tiefpflügen, Auf- und Übersanden. Das Land wird für diese Verbote noch eine Gebietskulisse festlegen.

GLÖZ 3 – Stoppelfelder dürfen nicht abgebrannt werden.

GLÖZ 4 – Pufferstreifen an Gewässern: 3m-Abstand an Verbandsgewässern mit Dünge- und Pflanzenschutz- verbot. Landesrechtlich sind Ausnahmen in gewässerdichten Regionen möglich.

GLÖZ 5 – Erosionsschutz Die Gebietskulisse wird sich wohl um ca. 1.000 ha vergrößern. Zwei Wasser- und eine Winderosionsgefährdungsklasse mit z.T. strengeren Auflagen als bisher, s. <https://bvsh.me/GLOEZ5>

GLÖZ 6 – Winterbodenbedeckung: Mindestbodenbedeckung vom 1.12. bis 15.1. insbes. durch mehrjährige Kulturen, Winterkulturen, Zwischenfrüchte, Stoppelbrache von Körnerleguminosen und Getreide ohne Mais (bei Stoppelbrache keine Bodenbearbeitung!), Begrünung oder Mulchaufgabe. Nicht notwendig bei vor dem 1.12. vorgeformten Kartoffeldämmen.

GLÖZ 7 – Fruchtwechsel: Ab 2023 ggü. 2022 jährlicher Fruchtwechsel auf jeder Ackerland-Parzelle notwendig (Ausnahme mehrjährige Kulturen, Gräser, Grünfutter, Brache, Luzerne). Ökobetriebe sind ausgenommen.

- Zweitkultur mit Ernte im selben Jahr gilt als Fruchtwechsel
- Zwischenfrucht oder Begrünung aus Untersaat (von spätestens 14.10. bis 15.2.) zählt als Fruchtwechsel, allerdings maximal auf der Hälfte des betrieblichen Ackerlandes
- Noch offen, ob Mischkultur (z.B. Mais/Stangenbohnen) als Fruchtwechsel ggü. Reinkultur gilt

GLÖZ 8 – Nichtproduktive Flächen: Mind. 4 % des Ackerlandes einschl. Landschaftselemente (LE)

- Mindestparzellengröße 0,1 ha (Mindestgröße gilt nicht für LE, aber keine Gewichtungsfaktoren mehr)
- Keine Bodenbearbeitung und keine Düngemittel- oder Pflanzenschutzmittelanwendung
- Nur Selbstbegrünung „beginnend unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr“, Einzelheiten sind noch zu klären (Noch unklar, ob auch bereits begrünte Flächen anerkannt werden)
- Mahd- und Mulchverbot vom 1.4. bis zum 15.8. auf Acker (Sperrfrist)
- Beweidung mit Schafen und Ziegen und Bearbeitung für Ernte im Folgejahr ab 15.8. zulässig

Achtung: Die Pflichten aus **GLÖZ 7** (Fruchtwechsel) und **GLÖZ 8** (4 % nichtproduktive Flächen) **gelten nicht**, wenn der Betrieb **eine** der nachfolgenden Ausnahmen erfüllt:

1. max. 10 ha Ackerland,
2. mind. 75 % DGL, Gras und/oder Grünfutter
3. mind. 75 % Grünfutter/Leguminosen/Brache auf dem Ackerland

Bei **GLÖZ 7** gelten die Ausnahmen 2. und 3. nur, wenn das übrige Ackerland max. 50 ha ausmacht.

GLÖZ 9 – Dauergrünland in Natura 2000-Gebieten (d.h. in FFH- und Vogelschutzgebieten) darf weder gepflügt noch zu Acker umgewandelt werden („umweltsensibles DGL“)

Im Übrigen gelten die bisherigen **Cross Compliance-Standards** mit einer Ausnahme: Der Bauernverband konnte erreichen, dass Meldung, Registrierung und Kennzeichnung von Tieren nicht mehr prämierelevant sind. Diese Vorschriften sind aber unabhängig vom Prämienbezug fachrechtlich wie bisher einzuhalten. Für den Bezug der Mutterkuh-, Mutterschaf- oder Mutterziegenprämie müssen die Tiere außerdem ordnungsgemäß gemeldet, registriert und gekennzeichnet sein (s. o. A. 5.).

C. Eco Schemes Agrarumwelt- und klimamaßnahmen in der ersten Säule

Eco Schemes (auch „Öko-Regelungen“ genannt, hat mit Ökolandbau aber nichts zu tun) sind Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM), wie man sie aus der zweiten Säule kennt. Die Teilnahme ist für die Landwirte freiwillig. Der Mitgliedstaat muss Eco Schemes anbieten und dafür mindestens 25 % der Erste-Säule-Mittel einsetzen (die AUKM aus der zweiten Säule können darauf z.T. angerechnet werden, wovon Deutschland in Höhe von 2 % Gebrauch macht).

In Deutschland werden folgende Eco Schemes angeboten (die genannten Prämienbeträge gelten für **2023**. Sie können sich noch je nach Antragsverhalten der Landwirte nicht unerheblich ändern):

1. Bereitstellung von Biodiversitätsflächen	je ha
a. Aufstockung nichtproduktiver Flächen auf Acker um	
• 1 %	1.300 €
• von 1 % bis zu 2 %	500 €
• von 2 % bis max. 6 %	300 €
b. Blühstreifen oder Blühflächen auf diesen Aufstockungsflächen zusätzlich	150 €
c. Blühstreifen oder Blühflächen auf Dauerkulturen	150 €
d. Altgrasstreifen oder Altgrasflächen in Dauergrünland	
• 1 %	900 €
• von 1 % bis zu 2 %	400 €
• von 2 % bis max. 6 %	200 €
2. Vielfältige Kulturen: mindestens 5 Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich mindestens 10 % Leguminosen	30 €
3. Beibehaltung Agroforst (Gehölzstreifen) auf Ackerland und Dauergrünland	60 €

4. Extensivierung Dauergrünland im Gesamtbetrieb	115 €
5. Extensivierung Dauergrünland auf Einzelflächen mit Nachweis mind. 4 regionaler Kennarten	240 €
6. Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel auf Ackerland und Dauerkulturen	
a. Sommer-Getreide (auch Mais), Leguminosen(-gemenge), Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte, Feldgemüse	130 €
b. Gras, Grünfutter oder Ackerfutter-Leguminosen	50 €
7. Schutzzielorientierte Bewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten	40 €

Einzelheiten zu den Eco Schemes:

Zu 1. a. Aufstockung Brache

- Mindestparzellengröße 0,1 ha
- Mind. 1 % und höchstens 6 % des betrieblichen Ackerlandes
- Landschaftselemente zählen nicht
- Nicht auf Ackerland mit Agroforst
- Kein Einsatz Düngemittel und Pflanzenschutzmittel, Begrünung oder Selbstbegrünung
- Beweidung mit Schafen und Ziegen und Bearbeitung für Ernte im Folgejahr **ab 15. August**
- Mahd- und Mulchverbot vom 1. April bis zum 15. August (gilt für DGL-Brache entsprechend)
- Umbruch auf Acker nur bei unverzüglicher Ansaat zur Pflege oder für Verpflichtung aus AUKM oder Eco Scheme (in der Sperrfrist nur bei Blühansaat-Verpflichtung aus AUKM oder Eco Scheme)

Zu 1. b. und c Blühstreifen/-flächen auf Aufstockungsbrache und auf Dauerkulturen

- Blühstreifen muss auf seiner überwiegenden Länge mind. 20 m breit sein (nicht bei Dauerkulturen) und maximal 30 m breit. Breitere Blühstreifen sind Blühflächen.
- Blühstreifen und -fläche mind. 0,1 ha (nicht bei Dauerkulturen); max. 1 ha je Blühfläche.
- Saatgutmischung: mindestens 10 Arten aus Gruppe A und ggf. ergänzt aus Gruppe B oder mind. 5 Arten Gruppe A und 5 Arten Gruppe B (dann im 2. Jahr keine Neuaussaat erforderlich).
- Listen zu Gruppe A und B finden Sie <https://bvsh.me/LiBlueh>. Das Land kann die Liste noch ändern.
- Aussaat bis 15. Mai, Nachsaat zulässig bei unzureichendem Feldaufgang
- Bearbeitung für Ernte im Folgejahr frühestens ab 1.9.

Zu 1. d. Altgrasstreifen oder -flächen

- Mindestgröße 0,1 ha, max. 2 Jahre an derselben Stelle
- Mind. 1 % und max. 6 % des betrieblichen Dauergrünlandes
- Mind. 10 % und max. 20 % einer Fläche
- Beweidung oder Schnittnutzung frühestens ab 1.9., sonst Mindestbewirtschaftung bis 16. 11. (Mahd- und Mulchverbot zwischen 1.4. und 15.8 beachten)

Zu 2. Vielfältige Kulturen

- Mind. 5 Hauptfruchtarten (dabei mind. 10 % Leguminosen) auf dem förderfähigen Ackerland
- Brache zählt nicht; höchstens 66 % der Fläche mit Getreide
- Jede der Hauptfruchtarten muss auf mind. 10 % und max. 30 % der Ackerfläche angebaut sein, mehrere Fruchtarten unter 10 % können zusammengefasst werden, um 10 % zu erreichen
- Als Hauptfruchtart zählt eine Kultur einer botanischen Gattung sowie
 - jede Art bei Kreuzblütlern, Nachtschattengewächsen und Kürbisgewächsen
 - Gras und andere Grünfutterpflanzen, aber nicht, wenn zur Saatguterzeugung, oder für Rollrasen angebaut. Außerdem nicht Leguminosen in Reinsaat oder vorherrschend.
- Winter- und Sommerkulturen sind unterschiedliche Kulturen
- Dinkel gilt als unterschiedliche Hauptfruchtart gegenüber anderen Weizenarten
- Alle Mischkulturen sind eine Hauptfruchtart

Zu 3. Beibehaltung Agroforst (Gehölzstreifen auf der Nutzfläche)

- Anteil von 2 bis 35 % an Acker- oder Dauergrünlandfläche
- Durchgängige Bestockung, mind. 2 Gehölzstreifen, Breite zwischen 3 und 25 m

- Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie zum Feldrand mind. 20 m (gewässerbegleitend und in Gewässernähe auch weniger) und max. 100 m
- Holzernte nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember; Naturschutzrecht beachten
- Bestimmte Gehölzarten sind bei Neuanlage ab 1.1.2022 nicht zulässig, Liste: <https://bvsh.me/LiAF>

Zu 4. Gesamtbetriebliche Dauergrünland-Extensivierung

- Mind. 0,3 und max. 1,4 RGV je ha Dauergrünland in der Zeit vom 1.1. bis 30.9.
- 0,3 RGV/ha kann an bis zu 40 Tagen unterschritten werden
- Düngung einschl. Wirtschaftsdünger nur entsprechend Dunganfall von 1,4 RGV/ha DGL
- Keine Pflanzenschutzmittel (Ausnahme durch Landesbehörde möglich)

Zu 5. Einzelflächen-Dauergrünland-Extensivierung

- Mind. 4 Pflanzenarten aus Liste von 20 regionaltypischen Kennarten
- Land legt diese Liste, die Nachweismethode und die Mindestzahl von Exemplaren je Hektar fest

Zu 6. Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel

- auf Acker mit Anbau von Sommergetreide einschl. Mais, Eiweißpflanzen, Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchten und Feldgemüse in der Zeit vom 1. Januar bis 31. August
- auf Acker mit Gras, anderen Grünfütterpflanzen oder Eiweißpflanzen als Ackerfutter in der Zeit vom 1. Januar bis 15. November. Für die Bodenbearbeitung für Ernte im Folgejahr verkürzt sich dieser Zeitraum auf die letzte Ernte, frühestens aber den 31. August
- auf Dauerkulturflächen vom 1. Januar bis 15. November
- Teilnahmemöglichkeit Öko-Betriebe und etwaige Anrechnung auf Ökoprämie noch unklar.

Zu 7. Schutzzielorientierte Flächenbewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten

- Nicht vorgenommen werden dürfen
 - Entwässerungsmaßnahmen,
 - Instandsetzung bestehender Entwässerungsanlagen oder
 - Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen
- Von diesen Maßnahmen muss mind. eine nach den allgemeinen rechtlichen Vorgaben zulässig sein

D. Sonstiges

1. Zahlungsansprüche gibt es nicht mehr
2. Mindestbewirtschaftung vor dem 16.11.: Mähen, Mulchen (beides nicht zwischen 1.4. und 15.8) oder Einsaat zur Begrünung.
3. Diese Mindestbewirtschaftung ist auf Brache (s.o. GLÖZ 8 und C 1. a.-d.) nur alle 2 Jahre nötig.
4. Bei Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen mit mehrjährigen Blühstreifen oder -flächen ist ein Schröpfschnitt, soweit man dazu verpflichtet ist, vom 1.7. bis 28.2. zulässig.
5. Wechsel zwischen Gras \leftrightarrow Gras und Leguminosen (Klee gras) gilt als Fruchtfolge, verhindert also das Entstehen von Dauergrünland
6. Begrünter Randstreifen auf Acker bleibt Acker und auf Dauerkultur bleibt er Dauerkultur, es sei denn er ist breiter als 15 m.
7. Prämien nur wenn „aktiver Landwirt“: Mitglied Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft oder < 5.000 Euro Direktzahlungen im Vorjahr (oder im aktuellen Jahr, wenn im Vorjahr kein Antrag)
8. Fläche unter Agri-PV bleibt zu 85 % förderfähig, wenn noch mit üblichen Methoden, Maschinen und Geräten bewirtschaftbar und mind. 85 % landwirtschaftlich nutzbar nach DIN SPEC 91434:2021-05
9. Fräsen auf umweltsensiblen Dauergrünland und auf Biotopen (soweit zulässig nach Naturschutzrecht!) 15 Tage vorher anzeigen

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Kreisgeschäftsstelle in Heide.

Sauenhaltung				
Ferkelerzeugung				
Tierart	Haltungsverfahren	belegte Stallplätze	Größe (G) Ferkel (FM)	Weidegang Anzahl Tiere Weidetage
Ferkel bis 8 kg LM	22 aufgezogene Ferkel 217 kg Zuwachs je Platz p.a. - Universalfütter			
	22 aufgezogene Ferkel 217 kg Zuwachs je Platz p.a. - N/P-reduziert			
	22 aufgezogene Ferkel 217 kg Zuwachs je Platz p.a. - stark N/P-reduziert			
	25 aufgezogene Ferkel 239 kg je Platz p.a. - Universalfütter			
	25 aufgezogene Ferkel 239 kg je Platz p.a. - N/P-reduziert			
	25 aufgezogene Ferkel 239 kg je Platz p.a. - stark N/P-reduziert			
	28 aufgezogene Ferkel 284 kg je Platz p.a. - Universalfütter			
	28 aufgezogene Ferkel 284 kg je Platz p.a. - N/P-reduziert			
	28 aufgezogene Ferkel 284 kg je Platz p.a. - stark N/P-reduziert			
	28 aufgezogene Ferkel 656 kg Zuwachs je Platz p.a. - Universalfütter			
22 aufgezogene Ferkel 656 kg Zuwachs je Platz p.a. - N/P-reduziert				
22 aufgezogene Ferkel 656 kg Zuwachs je Platz p.a. - stark N/P-reduziert				
25 aufgezogene Ferkel 711 kg Zuwachs je Platz p.a. - Universalfütter				
25 aufgezogene Ferkel 711 kg Zuwachs je Platz p.a. - stark N/P-reduziert				
25 aufgezogene Ferkel 711 kg Zuwachs je Platz p.a. - N/P-reduziert				
28 aufgezogene Ferkel 824 kg Zuwachs je Platz p.a. - Universalfütter				
28 aufgezogene Ferkel 824 kg Zuwachs je Platz p.a. - N/P-reduziert				
28 aufgezogene Ferkel 824 kg Zuwachs je Platz p.a. - stark N/P-reduziert				
Spezialisierte Ferkelaufzucht				
8 bis 28 kg LM - Universalfütter				
ab 8 bzw. 15 kg LM - N/P-reduziert				
ab 8 bzw. 15 kg LM - stark N/P-reduziert				
8 bis 28 kg LM - Universalfütter				
ab 8 bzw. 15 kg LM - N/P-reduziert				
ab 8 bzw. 15 kg LM - stark N/P-reduziert				
ab 8 bzw. 15 kg LM - stark N/P-reduziert				
Jungsauenhaltung				
28 bis 115 kg LM; 180 kg Zuwachs je Platz p.a. - Universalfütter				
28 bis 115 kg LM; 180 kg Zuwachs je Platz p.a. - N/P-reduziert				
95 bis 135 kg LM; 240 kg Zuwachs je Platz p.a. - Universalfütter				
95 bis 135 kg LM; 240 kg Zuwachs je Platz p.a. - N/P-reduziert				
Eberhaltung				
60 kg Zuwachs je Platz p.a.				

Schweinemast				
Tierart	Haltungsverfahren	belegte Stallplätze	Größe (G) Ferkel (FM)	Weidegang Anzahl Tiere Weidetage
Jungebermast von 28 bis 118 kg LM	700 g tagl. Zunahme; 210 kg Zuwachs Universalfütter			
	700 g tagl. Zunahme; 210 kg Zuwachs N/P-reduziert			
	700 g tagl. Zunahme; 210 kg Zuwachs stark N/P-reduziert			
	750 g tagl. Zunahme; 223 kg Zuwachs Universalfütter			
	750 g tagl. Zunahme; 223 kg Zuwachs N/P-reduziert			
	750 g tagl. Zunahme; 223 kg Zuwachs stark N/P-reduziert			
	850 g tagl. Zunahme; 244 kg Zuwachs Universalfütter			
	850 g tagl. Zunahme; 244 kg Zuwachs N/P-reduziert			
	850 g tagl. Zunahme; 244 kg Zuwachs stark N/P-reduziert			
	950 g tagl. Zunahme; 267 kg Zuwachs Universalfütter			
950 g tagl. Zunahme; 267 kg Zuwachs N/P-reduziert				
950 g tagl. Zunahme; 267 kg Zuwachs stark N/P-reduziert				
Pferdehaltung				
Tierart	Produktionsverfahren	belegte Stallplätze	Weidegang Anzahl Tiere Weidetage	
Reisfärde 500 bis 600 kg LM	Stallhaltung			
	Stall-Weidhaltung			
	Stallhaltung			
	Stall-Weidhaltung			
	Reisponys 300 kg LM; leichte Arbeit			
	Stall-Weidhaltung			
	Zuchtstuten			
	Fohlen p.a.			
	Großpferd: 365 kg Zuwachs; Stall/Weidhaltung; 6. - 36. Monat			
	Pony 350 kg LM; Stall/Weidhaltung; 0,5 Fohlen p.a.			
Lammfärscherzeugung				
1,5 Lämmer/Schaf; 40 kg Zuwachs je Lamm konventionell				
1,1 Lämmer/Schaf; 40 kg Zuwachs je Lamm extensiv				
Ziegenmilcherzeugung				
800 kg Milch/Ziege p.a.; 1,5 Lämmer je Ziege; 16 kg Zuwachs/Lamm				
Kamminchenhaltung				
52 aufgezogene Jungtiere/ Haisn p.a. - Aufzucht bis 0,6 kg LM				
52 aufgezogene Jungtiere/ Haisn p.a. - Aufzucht bis 3 kg LM				
Kamminnast				
0,6 bis 3 kg LM; 14 kg Zuwachs/Platz				
Gehgewild				
Fleischerzeugung; 45 kg Zuwachs je Produktionshekt (1 Alter mit 0,95 Kalb)				

QS-Eigenkontrollchecklisten für 2022 jetzt online verfügbar

Wie die QS GmbH mitteilte, stehen die aktuellen QS-Eigenkontrollchecklisten für die Rinderhaltung, Schweinehaltung und Geflügelhaltung für 2022 auf der QS-Website zur Verfügung. Die Arbeitshilfen können für die Dokumentation der Eigenkontrolle genutzt werden, die mindestens einmal im Kalenderjahr durchgeführt werden muss. Anhand der QS-Eigenkontrollchecklisten, die praxistauglich nach Dokumentation und Stallrundgang unterteilt sind, können die Kriterien aus dem Leitfaden nach dem Frage-Antwort-Prinzip auf den Prüfstand gestellt werden. Bei Abweichungen sind diese entsprechend zu dokumentieren und Behebungsfristen festzulegen. Zur Auditvorbereitung kann laut QS neben der Eigenkontrollcheckliste die zusätzliche Arbeitshilfe Dokumentenübersicht dienen. Sie ermöglicht eine schnelle Überprüfung auf alle für das Audit relevanten Dokumente. Zum 1. Januar

2022 wurden weiterhin die Erläuterungen zu den QS-Leitfäden Landwirtschaft, Rinderhaltung, Schweinehaltung, Geflügelmast und Elterntierhaltung revidiert. Die überarbeiteten Passagen sind wie gewohnt farblich im Dokument hinterlegt. Die aktuellen Dokumente finden Sie im QS-Dokumentencenter unter <https://www.q-s.de/dokumentencenter/dokumentenuebersicht.html#tierhaltung-tiertransport>.

Nicolai Wree
Bauernverband Schleswig-Holstein

Regal
Handel

SONDERPOSTEN

Schwerlastregale

Neu und gebraucht
z.B. Neu 3,50 m hoch mit
· 3 Lagerebenen inkl. Boden,
· inkl. Sicherungsstifte

Palettenregal ab
Grundregal **397,75**
€/Stück netto

Gitterroste **44,50**
1,20 x 0,99 m €/Stück netto

Anbauregal **69,00**
€/Stück netto

Bito Fachbodenregal

Grundregal **89,00**
€/Stück netto
1,60m x 0,40m x 1,00m

Anbauregal ab **69,00**
1,60mx0,40mx1,00m €/Stück netto

Weitspannregal

2,00m x 2,10m x 0,6m
Grundregal **202,45**
inkl. 3 Lagerebenen €/Stück netto

Anbauregal **165,85**
inkl. 3 Lagerebenen €/Stück netto

alle Preise
zzgl. MwSt.

T. 0172 - 71 774 25
www.regal-handel.de
Westerstraße 47
Hanerau-Hademarschen

JCB

Der Ladespezialist



Profitechnik von JCB für die Landwirtschaft
Ihr JCB-Händler vor Ort:

W Wüstenberg Landtechnik

Am Schulwald 3 – 5 · 25813 Husum · Tel.: 04841 9678-0

 www.wuestenberg-landtechnik.de

Die Parteien der geplanten Ampelkoalition aus SPD, Grünen und FDP haben ihren Koalitionsvertrag vorgelegt.

Aussagen im Kapitel „Landwirtschaft und Ernährung“

- Grundaussage: Eine nachhaltige Landwirtschaft dient zugleich den Interessen der Betriebe, des Tierwohls und der Natur und ist Grundlage einer gesunden Ernährung.
- Einführung verbindliche **Tierhaltungskennzeichnung**, die auch Transport und Schlachtung umfasst, und umfassende **Herkunftsbezeichnung**.
- Unterstützung der Landwirte bei **Umbau artgerechte Tierhaltung**. „Dafür streben wir an, ein **durch Marktteilnehmer getragenes finanzielles System** zu entwickeln, mit dessen Einnahmen zweckgebunden die laufenden Kosten landwirtschaftlicher Betriebe ausgeglichen und Investitionen gefördert werden, ohne den Handel bürokratisch zu belasten.“
- Orientierung der **Entwicklung der Tierbestände an der Fläche** und im Einklang mit den Zielen des Klima-, Gewässer- und Emissionsschutzes (Ammoniak/Methan). Wir wollen die Emissionen aus Ammoniak und Methan unter Berücksichtigung des Tierwohls deutlich mindern.
- Unterstützung der Landwirte auf dem Weg zur **Klimaneutralität** im Rahmen des Umbaus der Nutztierhaltung
- Einführung **Prüf- und Zulassungsverfahren** für Stallsysteme und für serienmäßig hergestellte **Betäubungsanlagen**
- **Tierschutz**
 - **Lückenschluss Nutztierhaltungsverordnung und Verbesserung Tierschutzgesetz** (Qualzucht konkretisieren, nicht-kurative Eingriffe deutlich reduzieren, Anbindehaltung spätestens in zehn Jahren beenden)
 - Schaffung Rechtsgrundlage zur Einführung eines standardisierten **kameragestützten Überwachungssystem**s in besonders tierschutzrelevanten Bereichen in **Schlachthöfen**
 - Überführung von „**Teilen des Tierschutzrechts**“ in das **Strafrecht** und Erhöhung des maximalen Strafmaßes.
 - **Tiergesundheitsstrategie** mit umfassender Datenbank (einschließlich Verarbeitungsbetriebe tier-

sche Nebenprodukte)

- **Gemeinsame Agrarpolitik**: Anpassung der Begleitverordnungen zum nationalen Strategieplan mit dem Ziel des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Einkommenssicherung
- **Neuausrichtung Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz** (GAK) an „unseren Zielen“. Sicherung neuer Aufgaben wie Naturschutz und Klimaanpassung durch zusätzliche Finanzmittel gesichert werden.
- **Ernährung**
 - Reduzierung Lebensmittelverschwendung
 - **Stärkung pflanzlicher Alternativen** und Einsatz für die Zulassung von Innovationen wie alternative Proteinquellen und Fleischersatzprodukten in der EU.
 - EU-weites Nutriscore
- **Landbau**
 - **Beschränkung Einsatz Pflanzenschutzmittel** auf notwendiges Maß
 - **30 % Ökolandbau bis 2030**
 - **Zulassung von Pflanzenschutzmitteln** transparent und rechtssicher nach wissenschaftlichen Kriterien, Schließung bestehende Lücken auf europäischer Ebene und schnellere Entscheidungen
 - **Verbesserung der Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln**, insbesondere für Anwendungen von geringfügigem Umfang, vielfältig angebaute Sonderkulturen, den Vorratsschutz und geeignete Resistenzstrategien
 - **Stärkung Alternativen** zu chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln
 - Analog zu Naturschutzgebieten **Erschwernisausgleich** für PSM-Einschränkung in Wasserschutzgebieten
 - **Marktrücknahme Glyphosat** bis Ende 2023
 - Digitales Herkunfts- und Identifikationssystem Nährstoff- und Pflanzenschutz mit dem Ziel einer Reduktionsstrategie

Wir, die SRSNord, suchen Pachtflächen!

**Dachflächen / Dachsanierung ab 500 m² für PV Aufdachlösungen
sowie Landflächen für Freilandanlagen**

Setzen Sie sich bitte bei Interesse mit uns in Verbindung!

Matthias Dührsen

www.srsnord.de, Telefon 0160 / 98 49 42 08



Bauernverband
Schleswig-Holstein e.V.
im Internet
www.bauern.sh

- Unterstützung der **Züchtung** von klimarobusten Pflanzensorten, Verbesserung der Rahmenbedingungen auch für Populationsorten, Förderung Modellprojekte wie Crowd-Breeding, Digitalisierung, Transparenz zu Züchtungsmethoden und Stärkung die Risiko- und Nachweisforschung
- **Digitalisierung**: Freie Verfügbarkeit öffentlicher Daten für berechtigte Nutzer durch Plattform mit zentralem Zugang und vereinheitlichte Formate und „klarem“ Nutzungsrecht für Landwirte des Agrardatenraum in Gaia-X als Basis einer europäischen Dateninfrastruktur
- **"Bodenpolitik"**
 - Aktualisierung des Bodenschutzgesetzes
 - Bodenmonitoringzentrum
 - Unterstützung EU-Bodenrichtlinie
 - Verstärkung Forschung und Förderung zu klimarobustem Pflanzenbau
 - Start eines Bundesprogramms „Zukunftsfähiger Ackerbau“.
 - Weiterentwicklung Eiweißpflanzenstrategie
- **Aussagen im Abschnitt „Umwelt- und Naturschutz**
- **Stärkung Vertragsnaturschutz** mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz und Erhöhung der Mittel für die Vertragsnaturschutzprogramme mit den Ländern
- Konsequenter **Insektenschutz** und deutliche Reduzierung des Pestizideinsatzes, Förderung natur- und umweltverträglicher Alternativen
- **Wolf**
 - Möglichst konfliktfreie Gestaltung des Zusammenlebens von Weidetieren, Mensch und Wolf trotz noch steigender Wolfspopulation
 - Institutionalisierte Dialog „Weidetierhaltung und Wolf“ mit Verbänden
 - Überarbeitung Monitoringstandards zur realitätsgetreuen Abbildung der Wolfspopulation
 - Ermöglichung eines Europarechts konformen, regional differenzierten Bestandsmanagements für die Länder
- **„Natürlicher Klimaschutz“**
Renaturierungsmaßnahmen für Resilienz unserer Ökosysteme, insbesondere Moore, Wälder, Auen, Grünland sowie marine und Küstenökosysteme. Finanzierung aus dem Energie- und Klimafonds
- **Nationale Moorschutzstrategie**: partizipativer Prozess zur Erarbeitung nachhaltiger Entwicklungskonzepte, Entwicklung von Perspektiven für die Regionen und Stärkung alternativer Bewirtschaftungsformen (u. a. Paludikulturen). Entwicklung von Alternativen zur Torfnutzung und Ausstiegsplan für Torfabbau und -verwendung.

BÜRO WALTER THEDENS & SOHN

Inhaber: Holger Thedens e.K.

Fachmakler für Land- und Forstwirtschaft in 3. Generation

Öffentlich bestellter Versteigerer

D-25795 Weddingstedt, Am Pool 3

Tel.: 0481 - 5526 Fax: 0481 - 88223

E-Mail: immo-thedens@t-online.de

Wir bieten Ihnen unsere vertrauensvolle Dienstleistung bei Verkauf, Verpachtung, Verwaltung Ihrer LN-Flächen sowie gesamter Betriebe an.

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. im Internet

www.bauern.sh

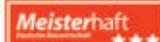
ZIMMEREI CLAUSSEN & V. D. HEYDE

MEISTERBETRIEB GBR

Holzbau – Fassade – Bedachung
Bauwerkssanierung
handwerklich – ökologisch – dauerhaft



Wir bauen



25782 Tellingstedt · Tel. (04838) 704737

Solarreinigung + Service Nord

Sauber + Sonne = Rendite

ZEIT FÜR DEN FRÜHJAHRSPUTZ

Standort Westküste Marschstraße 49A 25704 Meldorf Tel.: 04832-97 95 404	Standort Ostküste Eichkamp 20a 24217 Schönberg Mobil: 0160 - 9849 4208
---	--

www.srsnord.de - info@srsnord.de

Für die Landfrau

Liebe Leserinnen und Leser des Bauernbriefs!

Das Jahr 2022 hat uns schon „fest“ im Griff. Was wissen wir von diesem Jahr? Wir wissen, dass es 4 Jahreszeiten hat. Der Kalender teilt das Jahr in 12 Monate und 365 Tage. Was erhoffen wir uns in diesem Jahr 2022? Dass wir 4 Jahreszeiten bekommen, die ihrem Namen gerecht werden und für die alle natürlichen Rahmenbedingungen (genug Sonne und Regen, Wind, Schnee und Frost) passen.

Ganz sicher hoffen wir auf weniger Einschränkungen (im Berufs- und Vereinsleben.) Auch haben wir alle bestimmt private Hoffnungen und Träume für das Jahr 2022.

Seien es schöne Festlichkeiten und tolle Überraschungen, von denen wir noch nichts ahnen. Ganz sicher hoffen wir alle, dass wir unsere Familien, Freunde und Bekannte wieder ohne Einschränkungen treffen können. Denn diese Begegnungen sind es doch, die unsere Hoffnungen und Träume mit Leben füllen.

Wir wünschen allen Lesern ein gutes Jahr 2022 und:
Bleibt alle gesund.

*Frauke Kühl für den Teamvorstand
des KLFV Dithmarschen e.V.*

Auch für das kommende Jahr sind wieder viele Veranstaltungen geplant, hier schon mal die festen **Termine 2022:**

Delegiertentagung in Meldorf
(wird auf Anfang Mai verschoben)

07.03.2022: Seminar Hofübergabe aus der
Perspektive der Frau

14.03.2022: Hygieneschulung in Meldorf

01.06.2022: Tag der Milch

27.06.2022: Arbeitstagung in Tellingstedt

Am ersten Novemberwochenende 2022 wird das 50-jährige Bestehen des KLFV Dithmarschen groß gefeiert. Geplant ist eine Nachmittagsveranstaltung am Freitag und ein Ball am Samstag, d. 05.11.2022.

Aktuelles, auch von den Jungen LandFrauen, wie immer unter www.kreis-landfrauenverband-dithmarschen.de und auf Facebook.

Der LandFrauenVerband SH e.V. begeht sein 75-jähriges Bestehen am 10.06.2022 in Neumünster mit einer großen Jubiläumsfeier unter dem Motto: „Feiern Schnacken Tanzen“.

Die Moderation übernimmt Jan-Malte Andresen, musikalische Höhepunkte sind „Yared Dibaba und die Schlickrutschsch“ und Tin Lizzy.

Wir sind auch im neuen Jahr wieder für die Frauen im ländlichen Raum da:

Der Teamvorstand des KLFV Dithmarschen e.V.



Telse Reimers

1. Ansprechpartnerin im Teamvorstand
LFV Marne u.U. e.V.



Siegrid Jungkuhn

2. Ansprechpartnerin
LFV Wesselburen e.V. u.U.



Frauke Kühl

LFV Albersdorf-Österdörfer e.V.



Birgit Post

Schriftführung
LFV Am Klev e.V.



Hilde Wohlenberg

Öffentlichkeitsarbeit
LFV Brunsbüttel u.U. e.V.



Lena Haase

Beisitzerin
LFV Meldorf-Marsch e.V.



Eike Brandt

Beisitzerin
LFV Brunsbüttel u.U. e.V.

Änderungen des Infektionsschutzgesetzes verabschiedet

Verlängerung der Sonderregelungen zum Hinzuverdienst bei vorzeitigen Altersrenten

Bundestag und Bundesrat haben in Ihren Sitzungen am 18. und 19. November 2021 das Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite verabschiedet. Mit den Änderungen im Infektionsschutzgesetz sollten Vorkehrungen für die Zeit nach dem Ende der epidemischen Lage am 25. November 2021 getroffen werden.

Gegenüber dem Gesetzentwurf weist die nun verabschiedete Fassung des Gesetzes eine Vielzahl wichtiger Änderungen auf, die auf einem Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP beruhen. Das sind u.a. die Einführung einer 3G-Regel am Arbeitsplatz sowie eine Pflicht zur mobilen Arbeit für Bürotätigkeiten. Der Gesamtverband der deutschen Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände (GLFA) hat seine Mitglieder über die für Arbeitgeber wesentlichen Regelungen des Änderungsgesetzes informiert. Antworten auf die häufigsten Fragen zur neuen 3G-Regelung am Arbeitsplatz finden Sie auch auf der Internetseite des Bundesarbeitsministeriums unter

www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-Infektionsschutzgesetz/faq-infektionsschutzgesetz.html.

Neben den Änderungen im Infektionsschutzgesetz beinhaltet das Änderungsgesetz auch eine Verlängerung der pandemiebedingten Hinzuverdienstregelungen für Bezieher einer vorzeitigen Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Alterssicherung der Landwirte:

- Die Hinzuverdienstgrenze beträgt für Bezieher einer vorzeitigen Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung weiterhin bis 31. Dezember 2022 jährlich 40.600 Euro statt 6.300 Euro. Zudem findet der Hinzuverdienstdeckel keine Anwendung (Art. 6a – § 302 Abs. 8 SGB VI).
- In der Alterssicherung der Landwirte wird die Hinzuverdienstregelung auch im Jahr 2022 gänzlich ausgesetzt (Art. 20c – § 106 Abs. 6 ALG).

DBV

Darmkrebs: Männer gefährdeter als Frauen

Etwa jede achte Krebserkrankung betrifft den Darm. Männer sind hiervon häufiger betroffen als Frauen. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) weist anlässlich des Welt Darmtages am 7. November auf die Wichtigkeit einer regelmäßigen Vorsorge hin.

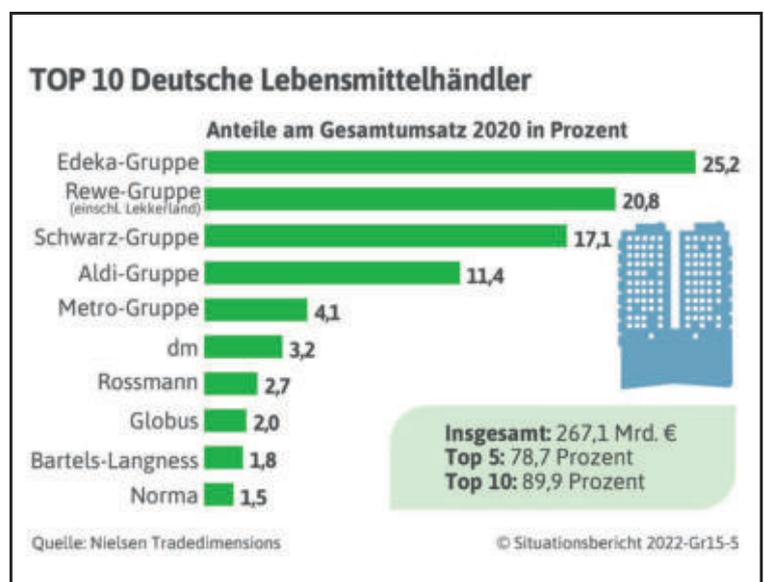
Darmkrebs entwickelt sich oft aus kleinen Schleimhautausbuchtungen (Polypen). Eine regelmäßige Vorsorge ist deshalb wichtig. Da die Erkrankung vor allem häufiger ab dem 50. Lebensjahr auftritt, werden ab diesem Alter besondere Vorsorgemaßnahmen empfohlen.

Wissenschaftliche Daten zeigen, dass Männer im Vergleich zu Frauen ein höheres Risiko haben, an Darmkrebs zu erkranken. Männern wird daher eine Darmspiegelung bereits ab dem 50. Lebensjahr angeboten. Alternativ hierzu können sie zwischen 50 und 54 einmal im Jahr einen Stuhltest machen bzw. danach alle zwei Jahre.

Frauen haben ab dem Alter von 55 Jahren Anspruch auf eine Darmspiegelung. Zwischen 50 und 54 Jahren können Frauen jährlich einen immunologischen Test (iFOBT) auf nicht sichtbare Blutspuren im Stuhl durch-

führen lassen. Nach dem 55. Geburtstag können sie alle zwei Jahre den Stuhltest machen – es sei denn, sie entscheiden sich für die Darmspiegelung.

Weitere Informationen bietet die SVLFG online unter www.svlfg.de/vorsorge.





VOSSEN

SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG

DEIN PARTNER IN DER LANDWIRTSCHAFT

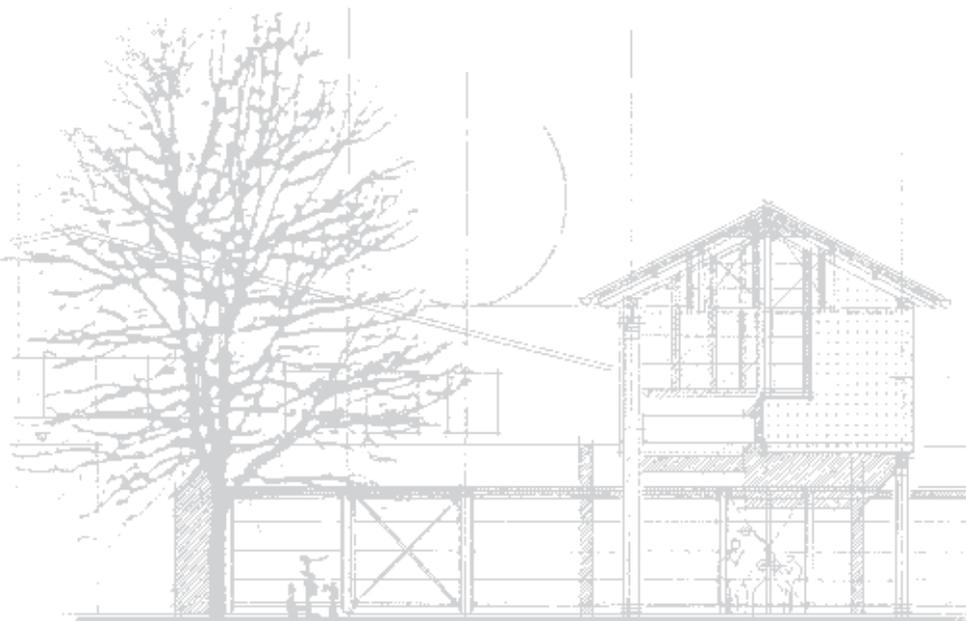
0481- 828 65 14 und 04851- 505 32 11

www.vossen-schaedlingsbekaempfung.de



Seit über 100 Jahren der zuverlässige Partner der Landwirtschaft, wenn es ums Bauen geht

Planung, Statik + Ausführung aus einer Hand



wittrack

- BAUUNTERNEHMEN
- INGENIEURBÜRO
- HOLZFACHHANDEL



Wittrack GmbH & Co. KG
 Bahnhofstraße 29
 25693 St. Michaelisdorn
 Telefon 0 48 53 - 8 00 60
 Fax 0 48 53 - 80 06 66
www.wittrack-holzbau.de